



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 24. März 2014

**Voten zu den Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
mit Bericht zur Landshaushaltsrechnung 2011, Tz. 15 – Der Universitätsrat: Ziel verfehlt
und unwirtschaftlich -
Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 13. März 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft übersende ich mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Losse-Müller



Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über die
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 8. März 2014

Berichtspflichten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 11.12.2013 hat der Landtag in seiner 16. Tagung Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 mit der Maßgabe erteilt, die vom Finanzausschuss in der Drucksache 18/1355 (neu) angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Gemäß Nr. 15 der Drucksache 18/1355 (neu) hat das Wissenschaftsministerium einen Erlass zur Repräsentations- und Bewirtungskosten an den staatlichen Hochschulen des Landes entworfen. Der Entwurf soll nach der Finanzausschusssitzung an die staatlichen Hochschulen versandt werden. Der Entwurf ist als Anlage beigelegt.

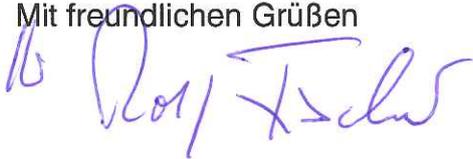
Bezogen auf die weitere Vorgabe unter Nr. 15 der Drucksache 18/1355 (neu) sollen nach derzeitigem Planungsstand der Novellierung des Hochschulgesetzes die Reisekosten der Mitglieder des Hochschulrats weiterhin nach Maßgabe der Verfassung erstattet werden. Hierzu müsste folglich, wie bisher schon, eine entsprechende Re-

gelung in die Verfassung der Hochschulen aufgenommen werden, die z. B. auf das Bundesreisekostenrecht Bezug nimmt oder eine eigene Regelung trifft.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen soll eine Deckelung eingeführt werden. Geplant ist hierzu folgende Regelung:

„Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt werden, deren Höhe in der Verfassung festzulegen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Fischer

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein zu Repräsentations- und Bewirtungskosten an den staatlichen Hochschulen

- 1) Es sind von den Hochschulen Richtlinien für Repräsentations- und Bewirtungskosten zu erlassen. Hierfür sind die „10 Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmitteln“ des Finanzministeriums (Anlage) in der geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- 2) Die zu erlassende Richtlinie gilt auch für Drittmittel und Spenden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für den Zweck der Repräsentation und Bewirtung vorsieht.
- 3) In der Richtlinie sollen die Repräsentations- und Bewirtungskosten, wie z.B. laufende Betriebskosten, Imbiss, Bewirtungskosten, Geschenke, Werbeartikel, näher definiert werden.
- 4) Das Anbieten von z.B. Mineralwasser, Kaffee, Tee und Gebäck in Besprechungen mit Gästen und bei Gremiensitzungen ist grundsätzlich zulässig. Bei Sitzungen des Hochschulrates und bei Sitzungen im Rahmen von externen Begutachtungsverfahren kann auch ein kleiner Imbiss gereicht werden.
- 5) Kosten, die über das unter 3) Genannte hinausgehen, können aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen übernommen werden, wenn diese im direkten Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen stehen und ein begründetes Interesse an der Pflege der Außenbeziehung der Hochschule nachgewiesen wird. Dabei ist ein enger Maßstab anzulegen. Nicht abrechnungsfähig sind insbesondere:
 - Gremiensitzungen (dazu zählt auch der Hochschulrat)
 - Interne Anlässe in der Hochschule, wie z.B. interne Dienstbesprechungen, Dienstjubiläen, Beförderungen und Verabschiedungen von Mitarbeitern, Betriebsausflüge, Abteilungssessen, Informationsveranstaltungen, Absolventenfeiern sowie Feiern zu einem bestimmten Jahrestag einer Fakultät/eines Fachbereichs oder Geburtstagsgeschenke u.ä.
 - Besprechungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein